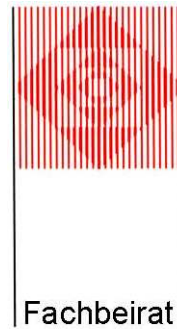


Beratungsvorlage 2018/0077



**Eigenbetriebe
und kommunale
Unternehmen
Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 03.12.2018

TOP 2: Einmalbeitrag 'räumliche Erweiterung' - Alternativen (Anlage)

Sachverhalt:

Anknüpfend an die bisherigen Beratungen im Fachbeirat wurden Alternativen nach dem "Aus" für den bisherigen Einmalbeitrag "räumliche Erweiterung" diskutiert.

Der Stand der aktuellen Überlegungen bzw. Ergebnisse hatte Dr. Breitenbach, MT Koblenz, im Rahmen des Werkleiterforums am 12.11.2018 in Ingelheim erläutert. Seine Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um weitere Beratung und Meinungsbildung gebeten.

Kalkulation einmaliger Beiträge für die räumliche Erweiterung

- Lösungsansatz -

Ingelheim, 12. November 2018

Referent

Dipl.-Wirtschaftsmathematiker

Dr. Harald Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Durch die aktuelle Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Beiträge für die räumliche Erweiterung im Regelfall nicht erhoben werden können.

Bei Betrachtung der Finanzierung stellt sich die Frage, ob ein einmaliger Beitrag für die erstmalige Herstellung kalkuliert werden kann, der einen Unterschied vorsieht, ob Fördermittel der Wasserwirtschaftsverwaltung gewährt wurden oder nicht.

Nach den Förderrichtlinien wurden die Ortsnetze gefördert, teilweise mit verlorenen Zuschüssen, teilweise mit zinslosen Darlehen, bis die Umstellung durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgte und keine Fördermittel mehr für Neubaugebiete gewährt wurden, unabhängig von einer Belastungsschwelle, d. h. Entgeltsbedarf bzw. Entgeltsaufkommen.

Förderrichtlinien 1977

Nicht förderfähig u. a.: Die Neuerschließung von Wochenend- und Gewerbegebieten sowie das Auswechseln veralteter Anlagenteile.

Förderrichtlinien 1984

Nicht förderfähig u. a.: Die Kanäle, die auch der Erschließung von Verkehrsanlagen dienen, dies gilt nicht für Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinden.

Förderrichtlinien 1992

Nicht förderfähig u. a.: Die Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Baugebiete, Kanäle, die auch der Entwässerung von Verkehrsanlagen dienen, dies gilt auch für Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinden.

Das heißt Gemeindestraßen wurden 1992 aus der Förderung genommen, ebenso die Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Baugebiete.

Das KAG bestimmt in § 8 Abs. 4: *„Kosten für solche Leistungen, die nicht den Gebühren- und Beitragsschuldnern zugute kommen, bleiben bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz, soweit sie erheblich sind. Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Abgabenschuldner bestimmt sind, werden von den entgeltfähigen Kosten abgezogen.“*

§ 9 Abs. 4 bestimmt: *Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Werden Zuwendungen als Darlehen gegeben, werden sie von den Investitionsaufwendungen abgezogen, wenn sie für eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren zinslos gewährte werden; sie werden in diesem Fall mit zwei Drittel des Darlehensbetrages abgezogen.*

Beispielrechnung

Beiträge für die erstmalige Herstellung bei gleichem Ausschöpfungsgrad

Schmutzwasser	Straßenleitungen	übrige Anlagen
- ohne Fördermittel	3,95 €/m ²	3,96 €/m ²
- mit Fördermittel	2,21 €/m ²	3,33 €/m ²

Niederschlagswasser	Straßenleitungen	übrige Anlagen
- ohne Fördermittel	7,00 €/m ²	9,53 €/m ²
- mit Fördermittel	5,26 €/m ²	7,65 €/m ²

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
In den Weniken 1
56070 Koblenz
Fax-Nr.: (02 61) 3 03 12 93

Dipl.-Wirtschaftsmathematiker Dr. Harald Breitenbach
Tel.-Nr.: (02 61) 3 03 12 71
E-Mail: breitenbach@m-treuhand.de